

Entscheidungsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 73 "Friedhof Lindenheide"

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes südöstlich der Wülfrather Straße (L 403) in Höhe Lindenheide und umfaßt die zum Friedhof Lindenheide gehörenden Grün-, Gewerbe- und sonstigen Zubehörflächen.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die bestehenden Friedhofsanlagen und die Erweiterungsflächen planungsrechtlich abzusichern. Außerdem dient er als Grundlage für die zum Friedhof gehörenden betrieblichen und zweckgebundenen baulichen Anlagen.

3. Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung und die Ziele der Regional- und Landesplanung

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann weist das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 73 zum Teil als Grünfläche für Friedhof und zum anderen Teil noch als Grünfläche für Dauerkleingärten aus. Im südöstlichen Bereich ist eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die Ziele der Stadtentwicklung geändert haben (entsprechend dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes) erfolgt mit der 23. Flächennutzungsplanänderung eine Anpassung an die neuen stadtplanerischen Vorstellungen und damit auch an den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 "Friedhof Lindenheide". Die FNP-Änderung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Für die 23. FNP-Änderung ist eine Abstimmung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz erfolgt.

4. Planerisches Konzept

Der Bebauungsplan setzt die für den Friedhof erforderlichen Nutzungen fest. Neben der Grünfläche für Friedhof, die die Bestattungsflächen, eine überbaubare Fläche für die Friedhofskapelle und sonstige zweckgebundene bauliche Nebenanlagen und eine Fläche für die Stellplätze umfaßt, wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier sollen die zum Friedhof gehörenden Betriebe (z.B. Friedhofsgärtnerei, Blumenläden und Steinmetzbetriebe für die Ausstellung und Feinbearbeitung von Grabsteinen) errichtet werden.

Gem. § 1 (4) BauNVO werden ausdrücklich nur die zum Friedhof gehörenden Betriebe zugelassen, da an dieser Stelle des Stadtgebietes keine sonstige gewerbliche Nutzung erwünscht ist.

Für die innere Erschließung des Gewerbegebietes und zur Anbindung des Friedhofes wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger festgesetzt.

Im südöstlichen Planbereich wird entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft und südöstlich des Brebeckbaches und nördlich des Rückhaltebeckens eine Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

5. Verkehr

Der Friedhof Lindenheide wird über den Hugenhauser Weg und die Lindenheider Straße an das innerstädtische Straßennetz angeschlossen. Für die Zukunft ist die Anbindung der Lindenheider Straße an eine neue Verbindungsstraße zwischen der L 403 und der B 7 vorgesehen.

6. Ver- und Entsorgung, Gewässer

Der Friedhof ist an das Netz der städtischen Energieversorgung angeschlossen.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser wird über einen friedhofsinternen Sammler zu dem in der landwirtschaftlichen Fläche liegenden Rückhaltebecken und anschließend in den Brebeckbach als Vorfluter geleitet. Das Schmutzwasser dagegen gelangt über einen Kanal in der Lindenheider Straße in das städtische Entwässerungsnetz.

Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft der Brebeckbach.

7. Kosten, Bodenordnung

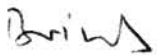
Für den Ausbau des Friedhofes (Anlegung der Bestattungsfläche, Einzäunung, Entwässerung, Parkplatz, Bepflanzung, Wege) sind bisher Kosten in Höhe von ca. 1.550.000,-- DM entstanden. Für die Anlegung der weiteren Bestattungsflächen (Wege, Bepflanzung, Einfriedigung) entstehen zukünftig noch Kosten in Höhe von ca. 400.000,-- DM.

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Bedenken und Anregungen liegen zum Planentwurf nicht vor.

Mettmann, 27. 11. 1984

Im Auftrage:



Brinks